

Dr. Ansgar Koreng

16. Januar 2019

9. Termin

# Internetrecht

# Staatliche Internetregulierung

- **Öffentlich-rechtliche** Vorschriften, die die Verbreitung von Inhalten über das Internet regulieren („**Inhaltsregulierung**“).
- Meint aber auch: **Infrastrukturregulierung** des Internet, d.h. im Wesentlichen das Telekommunikationsrecht. Dieses kann nicht insgesamt besprochen werden, wird aber im Hinblick auf Netzneutralität eine Rolle spielen.

# Jugendschutz

# Jugendschutzrecht

- Ist in Deutschland sowohl im JuSchG, als auch im JMStV geregelt.
- Faustformel: JuSchG ist anwendbar, wenn es um **Trägermedien** geht, JMStV, wenn es um **Telemedien** geht.
- Allerdings können auch Telemedien nach dem JuSchG indiziert werden (§ 18 JuSchG).
- Auch **Apps** sind Telemedien (allg. M., vgl. nur OLG Hamm, MMR 2010, 693, 694).

# JMStV

- JMStV unterscheidet zwischen
  1. „unzulässigen Angeboten“ (§ 4 JMStV),  
innerhalb deren weiter zwischen
    - a) relativer Unzulässigkeit und
    - b) absoluter Unzulässigkeit
  2. und „entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten“ (§ 5 JMStV).

# JMStV

- Inhalte nach § 4 Abs. 1 JMStV unterliegen einem **absoluten Verbreitungsverbot** und zwar sowohl im Rundfunk als auch im Bereich der Telemedien.
- Inhalte, die unter § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV fallen, unterliegen demgegenüber zwar im **Rundfunk** ebenfalls einem **absoluten Verbreitungsverbot**. Im Bereich der **Telemedien** sind sie hingegen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV dann zulässig, wenn sie nur für **geschlossene Benutzergruppen** zugänglich sind.

# Geschlossene Benutzergruppen

- Im Fall relativer Verbreitungsverbote dürfen an sich unzulässige Inhalte gezeigt werden, sofern *„sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden“* (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV).
- Danach sind *„einfache, naheliegende und offensichtliche Umgehungsmöglichkeiten“* auszuschließen (BGH NJW 2008, 1882, 1884).
- Bedeutet grds.: „Face-to-Face“-Identifizierung (*Liesching*, NJW 2002, 3281, 3284), aber auch: z.B. neuer Personalausweis oder ähnlich sichere Systeme. Nicht: schlichte Altersabfragen/Personalausweisnummern etc.).

# Sendezeitbegrenzungen

- Bei „entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten“ (§ 5 JMStV) hat der Anbieter Sorge dafür zu tragen, dass das jeweilige Angebot von Kindern oder Jugendlichen der jeweiligen Altersstufe üblicherweise nicht wahrgenommen werden kann.
- Erforderlich sind **technische Hindernisse**, durch die der Abruf des Angebots den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV) oder aber **zeitliche Begrenzungen** („Sendezeiten“: § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV).



# Indizierung

- § 16 JuSchG verweist für die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien auf das Landesrecht, so dass hier stets der JMStV einschlägig ist.
- Durchsetzung über den JMStV: § 20 Abs. 4 JMStV erlaubt es, nach § 59 Abs. 3 RStV wegen Verstößen gegen bestimmte jugendschutzrechtliche Vorgaben (§ 4 JMStV) Untersagungs- und **Sperrverfügungen** gegen Telemedien zu erlassen.

# Aufsichtsmaßnahmen nach RStV

- „**Untersagung**“ bedeutet i.E. Löschung.
- „**Sperrung**“: Verhinderung der Abrufbarkeit des indizierten Telemediums. Anordnung auch gegen Access-Provider. Pflicht, Nutzer technisch am Abruf der Angebote zu hindern (§ 59 Abs. 4 RStV).
- Erheblicher Eingriff in die Kommunikationsfreiheiten und in die Internet-Infrastruktur: Sperrungsmethoden sind entweder nutzlos („DNS Poisoning“), oder mit äußerst tiefgreifenden Eingriffen in die Internetinfrastruktur verbunden (z.B. „deep packet inspection“).

Netzneutralität

# Netzneutralität: Begrifflichkeit

- **Diskriminierungsfreier Transport von Daten:** Access-Provider behandeln die Datenpakete aller Kunden gleich, egal welchen Inhalt und welches Ziel sie haben („Best-Effort-Prinzip“).
- Prinzipiell nicht beschränkt auf Kommunikationsnetze, sondern auf **netzwerkförmige Infrastrukturen** im Allgemeinen (Straße/Schiene/Wasserwege/ Stromversorgung usw.).

# Gegenwärtige Verletzungen

- Mobilfunkbereich:
  - Sperrung der Skype-Nutzung auf Smartphones
  - Geschwindigkeitsreduktion bei Überschreitung eines bestimmten Volumens
- Festnetz:
  - Verlangsamung von Videostreaming (u.a. YouTube)
  - Verlangsamung der Peer-to-Peer-Nutzung
- Denkbar:
  - Komplette Sperrung bestimmter Angebote/Dienste/Websites
  - Deep-Packet-Inspection (DPI)

# Zero-Rating

- Nutzung bestimmter Dienste wird auf das Datenvolumen des jeweiligen Kunden nicht angerechnet, wenn dieser oder der Diensteanbieter den Provider dafür entsprechend bezahlt.
- Bspw. Nutzung von Spotify im Netz von T-Mobile.
- Nach Auffassung der BNetzA (Bericht vom 14.6.2013) eine Verletzung der Netzneutralität (wird derzeit gerichtlich ausgetragen).

# Gründe für Netzneutralitätsverletzungen

- Technisch
  - Traffic-Management zur intelligenten Netzauslastung
  - Priorisierung zeitkritischer Anwendungen (Voice-Over-IP, Videostreaming)
- Wirtschaftlich
  - Generierung neuer Einnahmequellen (Gebühren von beiden Seiten)
- Staatliche Anforderungen
  - Beispiel: Zugangerschwerungsgesetz.
  - Beispiel: JMStV (soeben besprochen).

# Gegenwärtige Rechtslage

- Provider dürfen keine Systeme errichten, die eine inhaltliche Erfassung der Nutzerdaten erfordern (§ 88 TKG – Fernmeldegeheimnis).
- Das dürfte m.E. Systeme wie die DPI und vergleichbare Eingriffe ausschließen.



# Netzneutralität als Innovationsmotor

- Offenheit des Internet ist Bedingung für wirtschaftliche Entwicklung.
- Ohne freien Zugang zur Infrastruktur kann sich kein freier Markt entwickeln.
- Gegensatz z.B. zur sog. „App-Economy“
  - Dort entscheiden die Plattformbetreiber, wessen Produkt auf den Markt gelassen wird.
  - Negativbeispiel: Sehr restriktive Inhaltsrichtlinien in Apples App-Store, was zu zweifelhaften Einschränkungen der Pressefreiheit führt (Bsp. Stern-Cover).

# Netzneutralität und Kommunikationsfreiheit

- Netzneutralität bedeutet die Abwesenheit von inhaltlichen Beschränkungen.
- Sperrung/Verlangsamung von YouTube: Kann die Meinungsfreiheit vieler Videoblogger und die Informationsfreiheit ihrer Rezipienten empfindlich beeinträchtigen.
- Einschränkung der Vielfalt auf dem „Markt der Meinungen“ (*Koreng, CR 2009, S. 758-760*).
- Dystopie: Konzeption des Internet als reines, buntes Kaufhaus, in das nur eingelassen wird, wer sich den Regeln der Access-Provider beugt.

# Netzwerktheorie

- Netzwerke tendieren allgemein zur Bildung zentraler Knoten („**Hubs**“), dies ist Übertragbar auf den Meinungsmarkt („**Meinungsführerschaft**“)
- Risiko, dass dieser Effekt verstärkt wird, wenn schwächeren Marktteilnehmern des Meinungsmarkts der Marktzugang erschwert wird und nur noch finanzmächtige Player sich den Zugang zum „Markt der Meinungen“ leisten können.
- Beispiel 1: Upload von YouTube-Videos wird aufgrund extremer Traffic-Bepreisung für Verbraucher unerschwinglich.
- Beispiel 2: Zugang zu Twitter nur noch gegen Extra-Gebühr.

# Sicherung der Netzneutralität

- BVerfG: Im Rundfunkrecht ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG der Auftrag an den Gesetzgeber, eine Medienordnung zu schaffen, die Pluralität garantiert (BVerfGE 97, 228, 266 f.).
- BVerfG: Frühzeitiges Handeln des Gesetzgebers erforderlich, weil Fehlentwicklungen im Bereich des Medienrechts kaum umkehrbar sind (BVerfGE 119, 181, 217; 121, 30, 52).
- Grundrechtssensibler Bereich, der dem Markt nicht überlassen werden darf.
- Vergleichbarkeit mit „Must-Carry“-Regelungen im Rundfunk- und TK-Recht
  - § 52b RStV (Signaltransportpflicht für Netzbetreiber)
  - §§ 19, 21 TKG (bei „beträchtlicher Marktmacht“)

# Lösungsansätze

- Lösungsansatz von *Simon Schlaury* („Network Neutrality“): Transparenz.
- Gesetzliche Regelung, die es den Providern erlaubt, zwischen Diensteklassen (zeitkritisch/unkritisch) zu unterscheiden, die es ihnen aber verbietet, bestimmte Anbieter innerhalb dieser Diensteklassen zu bevorzugen oder zu diskriminieren.
- Undifferenzierte Gewährleistung der Netzneutralität ist nicht im allgemeinen Interesse, wenn dadurch bestimmte Dienste (VoIP, Videostreaming etc.) unbenutzbar werden.

# Neue Rechtslage

- Nach zähen Verhandlungen wurde am 25.11.2015 Die Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union verabschiedet.
- Nunmehr Möglichkeit von Spezialdiensten (Art. 3 Abs. 5 VO)
- Fokus auf Transparenzmaßnahmen (Art. 4 VO)
- Wird allgemein eher negativ i.S. eines Endes des neutralen Internet rezipiert (so z.B. FAZ v. 27.10.2015).

# Suchmaschinenneutralität?

- Auch Suchmaschinen haben Gatekeeper-Funktionen
- Was Google nicht findet, das existiert nicht.  
„(...) ohne die Inanspruchnahme von Suchdiensten (...) [ist] die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im World Wide Web praktisch ausgeschlossen.“ (BGH NJW 2003, 3406, 3410).
- Wer am Meinungsmarkt teilnehmen möchte, ist de facto darauf angewiesen, von Google gefunden zu werden.

# Suchmaschinenneutralität?

- Auf den Bereich der Suchmaschinen nur teilweise übertragbar. Hier zeigt sich massives Marktversagen – insofern womöglich ein allgemein kartellrechtliches Problem.
- Transparenz nicht sinnvoll: Offenlegung des Ranking-Algorithmus hätte massive Schäden durch unlautere Search-Engine-Optimization („SEO“) zur Folge.
- Denkbar (m.E.): **Haftungsprivilegien** wie Access-Provider (d.h.: bei **objektiv fairem Algorithmus** keinerlei Haftung der Suchmaschine).



Danke für die  
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info/>

[akoreng@googlemail.com](mailto:akoreng@googlemail.com)

